

# **Wahlordnung der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung Internationales Hochschulinstitut (IHI) Zittau der TU Dresden**

Vom 18.12.2012

Aufgrund von § 83 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Satz 2 SächsHSG erlässt das Rektorat der TU Dresden im Einvernehmen mit dem Senat folgende Wahlordnung:

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Wahlordnung gilt für:

1. die ersten Wahlen der Gruppenvertreter des Wissenschaftlichen Rats der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung Internationales Hochschulinstitut (IHI) Zittau einschließlich der Gruppe der Studenten,
2. die erste Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung Internationales Hochschulinstitut (IHI) Zittau.

(2) Die Wahlperiode endet gleichzeitig mit der regulären Wahlperiode für die Fakultäten und Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen an der TU Dresden.

(3) Die Wahlordnung der TU Dresden vom 29.07.2009, in der zuletzt geänderten Fassung vom 08.03.2012 findet nur insoweit Anwendung, wie diese Wahlordnung nichts anderes bestimmt. Für jede weitere Wahl finden die allgemeinen Regelungen der TU Dresden über Wahlen Anwendung.

## **§ 2 Wahlgrundsätze**

Die Wahlen sind nach den Grundsätzen des § 51 Abs. 1 SächsHSG durchzuführen. Sie werden im Falle von § 1 Abs. 1 Nr. 1 in nach Mitgliedergruppen getrennten Wahlgängen durchgeführt. Die Stimmabgabe wird durch ein Konvent der Mitglieder der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung eröffnet.

## **§ 3 Wahlorgane, Zusammensetzung und Aufgaben**

(1) Wahlorgane sind der Wahlleiter, der Wahlausschuss und der Wahlvorstand (§ 11 Abs. 2). Wahlleiter ist der Wahlleiter der TU Dresden. Wahlausschuss ist der Wahlausschuss der TU Dresden. Wahlbewerber können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Wahlorgane sein. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Wahlorganen ist unzulässig.

(2) Der Wahlleiter kann sich durch eine von ihm zu benennende Person dauerhaft oder im Einzelfall vertreten lassen.

(3) Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. Er sorgt insbesondere für:

1. die Bekanntgabe der Wahlausschreibung,
2. die Erstellung des Wählerverzeichnisses,
3. die Vorbereitung der Stimmzettel sowie
4. die Bereitstellung der Wahlleinrichtungen.

Er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus.

(4) Der Wahlausschuss nimmt die ihm durch diese Wahlordnung übertragenen Aufgaben wahr. Er beschließt über die Regelung von Einzelheiten der Wahlvorbereitung und der Wahldurchführung.

(5) Der Wahlleiter entscheidet über den Wahlort und den Wahltermin.

Die Arbeit des Wahlausschusses richtet sich nach den Regelungen der Wahlordnung der TU Dresden.

(6) Die Wahlgorgane können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Wahlhelfer heranziehen. Die Mitglieder der TU Dresden sind nach § 53 Abs. 1 SächsHSG zur Übernahme von Aufgaben in den Wahlgorganen und als Wahlhelfer verpflichtet.

Die Wahlgorgane und die Wahlhelfer sind zu unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

#### **§ 4**

#### **Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

(1) Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) und wählbar (passives Wahlrecht) ist jedes Mitglied der TU Dresden, das gleichzeitig die mitgliedschaftlichen Rechte an der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung Internationales Hochschulinstitut (IHI) Zittau hat.

(2) Ist ein Mitglied der TU Dresden sowohl der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung Internationales Hochschulinstitut (IHI) Zittau als auch weiteren Struktureinheiten mitgliedschaftsrechtlich zugeordnet, so kann es das Wahlrecht nur dann wahrnehmen, wenn es nicht bereits in den regulären Wahlen im November oder Dezember 2011 sein Wahlrecht in einer anderen Struktureinrichtung wahrgenommen hat.

(3) Mit dem Verlust des aktiven Wahlrechts entfällt auch das entsprechende passive Wahlrecht. Der Betroffene scheidet aus seiner Wahlfunktion aus.

#### **§ 5**

#### **Ausübung des Wahlrechts, Wählerverzeichnis**

(1) Für die Wahlen nach § 1 wird ein Wählerverzeichnis erstellt. Aktiv und passiv wahlberechtigt ist nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Eintragung in das Wählerverzeichnis erfolgt von Amts wegen.

(2) Das Wählerverzeichnis wird vom Wahlleiter erstellt. Es gliedert sich entsprechend § 50 Abs. 1 SächsHSG nach den Mitgliedergruppen. Im Übrigen ist das Wählerverzeichnis in alphabetischer Reihenfolge zu führen. Es muss den Namen, den Vornamen der Wahlberech-

tigten sowie bei Bediensteten die Dienststelle enthalten. Es muss das Geburtsdatum verzeichnen, soweit es zur eindeutigen Kennzeichnung von Wahlberechtigten erforderlich ist. Das Wählerverzeichnis kann auch in Form einer elektronischen oder einer anderen Weise gespeicherten Datei geführt werden. Rechtzeitig vor Auslegung nach Abs. 3 Satz 2 ist ein den Anforderungen dieser Wahlordnung entsprechender Ausdruck zu erstellen.

(3) Am fünften Tag vor dem ersten Wahltag wird das Wählerverzeichnis geschlossen. Es wird während der letzten drei Arbeitstage vor der Schließung zur Einsicht ausgelegt. Der Wahlleiter bestimmt den Ort der Auslage. Arbeitstage im Sinne dieser Vorschrift sind die Wochentage Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage.

(4) Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in ein Wählerverzeichnis kann der Betroffene schriftlich während der Dauer der Auslegung Erinnerung beim Wahlleiter einlegen. Der Wahlleiter trifft unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Kalendertagen nach der Schließung des Wählerverzeichnisses eine Entscheidung.

(5) Gegen die Eintragung einer nicht wahlberechtigten Person in das Wählerverzeichnis kann jeder Wahlberechtigte während der Dauer der Auslegung Erinnerung beim Wahlleiter einlegen. Der Wahlleiter entscheidet hierüber spätestens innerhalb von zwei Kalendertagen nach Schließung des Wählerverzeichnisses. Die betroffene Person soll vorher gehört werden. Ist eine Erinnerung begründet, so berichtigt der Wahlleiter das Wählerverzeichnis.

(6) Eine Berichtigung hinsichtlich der in Absatz 2 Satz 4 und 5 genannten Angaben ist vom Wahlleiter auch nach Schließung des Wählerverzeichnisses von Amts wegen vorzunehmen. Der Wahlleiter hat auch dann eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses vorzunehmen, wenn ihm bis zum Wahltag Tatsachen bekannt werden, die zu einem Verlust der Wahlberechtigung bzw. Wählbarkeit am Wahltag führen (z.B. Ausscheiden aus der TU Dresden oder Wechsel zwischen den Mitgliedergruppen). Eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dessen Schließung ist in einer Anlage des Wählerverzeichnisses zu vermerken.

## **§ 6**

### **Wahlausschreibung**

(1) Spätestens am 15. Tag vor dem ersten Wahltag erlässt der Wahlleiter die Wahlausschreibung. Sie wird durch Aushang am Internationalen Hochschulinstitut (IHI) Zittau sowie auf den Internetseiten der TU Dresden bekannt gemacht.

Die Wahlausschreibung muss folgende Punkte enthalten:

1. den Ort und Tag ihres Erlasses,
2. die Erklärung, welche Gruppenvertreter oder Beauftragte nach § 1 Abs. 1 gewählt werden sollen,
3. den Hinweis, wer wahlberechtigt ist,
4. die Zahl der von den einzelnen Gruppen zu stellenden Vertreter,
5. die Angabe, wann und wo das Wählerverzeichnis zur Einsicht ausliegt,
6. den Hinweis, dass die Ausübung des Wahlrechts von der Eintragung in Wählerverzeichnis abhängt, sowie den Hinweis auf die Fristen nach § 5 Abs. 4 und 5,
7. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen, den Zeitraum und den Ort für die Abgabe der Wahlvorschläge und den letzten Tag der Einreichungsfrist sowie den Hinweis, dass lediglich Einzelwahlvorschläge zulässig sind,

8. den Hinweis, dass nur gewählt werden kann, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
9. den Hinweis, dass alle Wahlvorschläge zum Beginn des Wahlkonvents bekannt gemacht werden,
10. den Wahltermin, den Ort und die Zeit der Stimmabgabe,
11. den Hinweis, dass keine Möglichkeit der Briefwahl besteht,
12. den Hinweis darauf, dass die Wahlberechtigten keine Wahlbenachrichtigungen erhalten.

## **§ 7**

### **Wahltermin, Ort und Zeit der Stimmabgabe**

(1).Die Stimmabgabe nach § 1 beginnt mit einem Wahlkonvent. Der Wahlkonvent soll in der Vorlesungszeit erfolgen.

(2) Die Stimmabgabe ist ausschließlich während des Wahlkonvents und während des darauf folgenden Arbeitstages möglich. Die Uhrzeiten der Stimmabgabe werden vom Wahlleiter festgelegt.

## **§ 8**

### **Wahlvorschläge**

(1) Wahlvorschläge sind für die Wahlen des Wissenschaftlichen Rates und des Gleichstellungsbeauftragten getrennt abzugeben. Es sind ausschließlich Einzelwahlvorschläge zulässig.

(2) Wahlvorschläge können bis spätestens zum 2. Tag vor dem Wahlkonvent 16:00 Uhr eingereicht werden.

(3) Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. Aus dem Wahlvorschlag muss ersichtlich sein, welche Wahl sie betreffen. Ein Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, die Amts- oder Berufsbezeichnung des Bewerbers sowie die E-Mail- Adresse enthalten. Bei Studenten sind neben dem Namen und Vornamen auch der Studiengang, dem sie angehören, anzugeben. Soweit es zur Kennzeichnung der Bewerber erforderlich ist, muss auch das Geburtsdatum angegeben werden. Weitere Angaben darf der Wahlvorschlag nicht enthalten.

(4) Wahlvorschläge dürfen nur durch aktiv wahlberechtigte Personen erfolgen. Eine Unterstützung in Form von Unterstützerunterschriften ist nicht notwendig.

(5) Der Bewerber hat auf dem Wahlvorschlag sein Einverständnis schriftlich zu erklären oder eine entsprechende Erklärung gesondert abzugeben.

(6) Ein Bewerber darf nicht auf mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Organs genannt werden. Vorgeschlagene Bewerber können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter ihre Kandidatur zurücknehmen, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlags entschieden ist.

## **§ 9 Prüfung der Wahlvorschläge**

(1) Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach ihrem Eingang und entscheidet über ihre Gültigkeit und Zulassung. Stellt er Mängel fest, gibt er den Wahlvorschlag an die vorschlagende Person mit der Aufforderung zurück, die Mängel binnen Tagesfrist zu beseitigen. Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Vorschläge ungültig.

(2) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter Stimmzettel erstellt. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf den Stimmzetteln wird durch Los bestimmt.

(3) Nach der Eröffnung des Wahlkonvents werden vom Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge bekanntgegeben.

## **§ 10 Vorbereitung der Wahl und Gestaltung der Wahlunterlagen**

(1) Für jede Wahl und Mitgliedergruppe nach § 1 werden gesonderte Stimmzettel hergestellt. Die Stimmzettel sind mit dem Dienstsiegel der TU Dresden zu versehen.

(2) Im Übrigen entscheidet der Wahlleiter über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen im Benehmen mit dem Wahlausschuss. Die Wahlvorschläge werden unverzüglich am Internationalen Hochschulinstitut (IHI) Zittau ortsüblich und auf den Internetseiten der TU Dresden veröffentlicht.

## **§ 11 Stimmabgabe/Wahlkonvent**

(1) Der Wahlleiter bestimmt den Ort des Wahlkonvents. Er trifft Vorkehrungen, dass die Wähler den Stimmzettel im Abstimmungsraum unbeobachtet kennzeichnen können. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Den anwesenden Kandidaten soll Gelegenheit gegeben werden, sich vorzustellen.

(2) Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Stimmabgabe ist vom Wahlleiter ein aus mindestens zwei Personen bestehender Wahlvorstand und aus dessen Mitte ein Vorsitzender zu bestellen. Jegliche Beeinflussung der Wahlberechtigten im Abstimmungsraum ist unzulässig. Jedes Mitglied des Wahlvorstands kann im näheren Umkreis des Abstimmungsraums sichtliche Beeinflussung von Wahlberechtigten untersagen.

(3) Die Stimmberechtigten erhalten vom Wahlvorstand die erforderlichen Stimmzettel.

(4) Die Wähler geben ihre Stimme ab, indem sie eindeutig kenntlich machen, welchen Kandidaten sie wählen. Bei den Wahlen zum Wissenschaftlichen Rat und zum Gleichstellungsbeauftragten hat jeder Wähler jeweils eine Stimme.

(5) Vor Einwurf des gefalteten Stimmzettels in die Urne ist die Wahlberechtigung anhand des Wählerverzeichnisses zu überprüfen. Der Wähler hat sich auf Verlangen über seine Person auszuweisen. Unmittelbar danach wirft er seinen Stimmzettel in die Wahlurne.

(6) Wird die Wahlhandlung unterbrochen, hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne zu verschließen. Er hat sicherzustellen, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln oder Beschädigung des Verschlusses unmöglich sind. Bei erneuter Öffnung der Wahlurne oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt geblieben ist.

(7) Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit hat ein Mitglied des Wahlvorstandes festzustellen, dass die Stimmabgabe beendet wird. Wahlberechtigte, die sich noch in den Wahlräumen befinden, werden noch zur Wahl zugelassen. Anschließend wird die Stimmabgabe beendet.

## **§ 12 Briefwahl**

Eine Briefwahl findet nicht statt.

## **§ 13 Auszählung**

(1) Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe ist vom Wahlvorstand das Abstimmungsergebnis zu ermitteln. Die Bildung von Zählgruppen, die mindestens aus einem Mitglied des Wahlvorstands und einer Hilfskraft bestehen müssen, ist zulässig.

(2) Nach Öffnung der Wahlurnen werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit überprüft. Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn:

1. kein Bewerber gekennzeichnet wurde,
2. er nicht als amtlich erkennbar ist,
3. der Stimmzettel einen Zusatz, der nicht der Kennzeichnung der gewählten Bewerber oder des gewählten Wahlvorschlags dient, oder einen Vorbehalt enthält,
4. mehr als die nach § 11 zulässige Anzahl von Stimmen abgegeben wurde,
5. wenn aus dem Stimmzettel der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

(3) Bei Zweifeln über die Gültigkeit oder die Ungültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlvorstand.

(4) Der Wahlvorstand stellt für jede Wahl und Gruppe die Zahl der abgegebenen Stimmzettel, die Zahl der ungültigen Stimmzettel sowie die Zahl der gültigen Stimmzettel fest, die auf die einzelnen Wahlvorschläge und Bewerber entfallen sind. Ergibt sich auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift anzugeben und soweit wie möglich zu erläutern.

## **§ 14 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

(1) Der Wahlleiter hat die von dem Wahlvorstand getroffene Entscheidung über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen zu überprüfen und ggf. das Ergebnis der Zählung zu berichtigen. Er stellt die Ergebnisse fest. Er stellt weiterhin die gewählten Bewerber und die Reihenfolge der Ersatzvertreter nach Maßgabe des Absatzes 2 fest. Er gibt das festgestellte

Wahlergebnis auf den Internetseiten der TU Dresden oder in sonst geeigneter Weise öffentlich bekannt. Er hat von Amts wegen zu berichtigen, wenn innerhalb von vier Monaten nach Feststellung Schreibfehler, Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten bekannt werden.

(2) Es sind die Personen gewählt, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlvorstands zu ziehende Los. Die Nichtgewählten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzvertreter, bei der Wahl zum Gleichstellungsbeauftragten Stellvertreter, sofern sie mindestens eine Stimme erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlvorstands zu ziehende Los über die Reihenfolge.

(3) Der Wissenschaftliche Rat soll spätestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl zu seiner konstituierenden Sitzung zusammentreten.

## **§ 15**

### **Wahlniederschrift, Aufbewahrung von Wahlunterlagen**

(1) Über die Verhandlung des Wahlausschusses und seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlungen und die Tätigkeit der Wahlvorstände sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschrift über die Tätigkeit des Wahlvorstands wird von den Mitgliedern des Wahlvorstands, die übrigen vom Vorsitzenden des Wahlausschusses unterzeichnet.

(2) Die Wahlniederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen, das Wahlergebnis festhalten und besondere Vorkommnisse vermerken.

(3) Das Wählerverzeichnis, Stimmzettel und Wahlniederschriften sind bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreter sowie des Gleichstellungsbeauftragten aufzubewahren.

## **§ 16**

### **Annahme der Wahl**

(1) Der Wahlleiter hat die Gewählten unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich zu verständigen. Die Wahl gilt als angenommen, wenn nicht spätestens am fünften Tag nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlleiter eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund vorliegt. Ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Wahl vorliegt, entscheidet der Wahlausschuss in der Zusammensetzung nach § 18 Abs. 3 Wahlordnung der TU Dresden.

(2) Nach Annahme der Wahl können die Gewählten von ihrem Amt nur zurücktreten, wenn der Ausübung des Amtes wichtige Gründe entgegenstehen. Über die Annahme des Rücktritts entscheidet der Wahlleiter.

## **§ 17**

### **Nachrücken von Ersatzvertretern**

(1) Wird die Wahl von einer gewählten Person rechtswirksam nicht angenommen, rückt der Ersatzvertreter nach, der gemäß § 14 Abs. 2 in der Reihenfolge der Ersatzvertreter der nächste ist.

(2) Die Regelungen der Wahlordnung der TU Dresden gelten entsprechend.

**§ 18**  
**Wahlprüfung**

Die Regelungen des § 18 der Wahlordnung der TU Dresden gelten entsprechend.

**§ 19**  
**Fristen**

Die Regelungen des § 19 der Wahlordnung der TU Dresden gelten entsprechend.

**§ 20**  
**Vertretungsregelungen von Mitgliedern in Sitzungen**

Die Regelungen des § 32 der Wahlordnung der TU Dresden gelten entsprechend.

**§ 21**  
**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Diese Wahlordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden zum 01.01.2013 in Kraft.

Dresden, den 18.12.2012

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland  
Hans Müller-Steinhagen